

RICHTLINIE für den Anschluss anderer Netze an das vom Netzbetreiber betriebene Netz



der Saalfelder Energienetze GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt.

1 Gasdruckregel- und Messanlagen

- 1.1 Gasdruckregel- und Messanlagen dienen der Regelung und Messung des transportierten Erdgases.
- 1.2 Art und Anordnung der Geräte werden durch den Netzbetreiber festgelegt, soweit es für die Belange der einwandfreien Übernahme beziehungsweise Rückgabe des Erdgases erforderlich ist.

2 Anerkannte Regeln der Technik

Bei der Änderung und Betrieb von Gasdruckregel- und Messanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten:

- DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar – Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gasmessanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar – Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen-Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 486: Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen – Berechnung und Anwendung
- DVGW-Arbeitsblatt G 487: Gasexpansionsanlagen – Planung, Errichtung, Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 488: Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung – Planung, Errichtung, Betrieb
- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
- Empfehlung für Gasdruckregel- und Messanlagen und Gasbeschaffenheitsmessanlagen
- Ergänzende Anforderungen zu den DVGW-Arbeitsblättern G 491, G 492 und G 488
- DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung
- DVGW-Arbeitsblatt G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

3 Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderungen

Das Betreiben sowie die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Gasdruckregel- und Messanlagen einschließlich eventuell erforderlicher Gebäude obliegt dem Vertragspartner auf seine Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wird. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung oder Änderung der Anlage, soweit dies später durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte.

4 Zusammensetzung der Anlage

- 4.1 Zur Gasdruckregelanlage gehören in der Regel folgende Geräte:
 - Staub-/Flüssigkeitsabscheider
 - Vorwärmer
 - Gasdruckregelgeräte
 - Druckregistrierung für den Regeldruck
 - Druckanzeige für den Eingangsdruck
- 4.2 Zur Gasmessanlage gehören in der Regel folgende Geräte:
 - Gaszähler
 - Mengenumwerter mit den dazugehörigen Gebern und Prüfanschlüssen

- DSfG (Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte)-fähiges Messdaten-Registriergerät mit Anschluss zur Datenfernübertragung
 - Druckregistrierung für den Messdruck
 - Temperaturregistrierung für die Messtemperatur
 - Vergleichsmessung (sogenannte Dauerreihenschaltung) bei der Anlagenleistung von mehr als 10.000 m³/h (im Normzustand)
- 4.3 Der Netzbetreiber hat das Recht, an der Gasdruckregel- und Messanlage zusätzlich Geräte zur Fernüberwachung von Daten auf ihre Kosten einzurichten.

5 Änderung und Unterbringung der Anlage

- 5.1 Vor der Änderung einer Gasdruckregel- und Messanlage wird der Vertragspartner den Netzbetreiber über den geplanten Anlagenbau unterrichten. Dazu stellt er dem Netzbetreiber ausreichende Unterlagen (z. B. Verrohrungsplan, R+I-Schema, Geräte-Stückliste) in vier Exemplaren zur Prüfung zur Verfügung. Nach Zustimmung durch den Netzbetreiber erhält der Vertragspartner ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit Sicht- und Freigabevermerk zurück.
- 5.2 Der Abstand der Anschlusseinrichtung einschließlich der Anschlussleistung bis zur Gasdruckregel- und Messanlage sollte in der Regel mindestens 25 m und höchstens 200 m betragen.
- 5.3 Gasdruckregel- und Messanlage werden in einem den Vorschriften entsprechenden Raum untergebracht.

6 Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage

- 6.1 Der Vertragspartner wird den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Änderung der Gasdruckregel- und Messanlage hiervon unterrichten.
- 6.2 Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden dem Netzbetreiber rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von einem DVGW-Sachverständigen durchgeführt. Der Netzbetreiber hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Die Anlage wird in Betrieb genommen, wenn sie den abgestimmten Planunterlagen und in der Ausführung den einschlägigen technischen und eichrechtlichen Regeln entspricht. Der Vertragspartner wird dem Netzbetreiber Kopien der DVGW-Abnahmebescheinigung, gegebenenfalls der Vorabbescheinigung und der Schlussbescheinigung zuschicken.

7 Eichung, Grenzwerte

- 7.1 Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.
- 7.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Ersteichung sowie Nacheichung hat der Vertragspartner zu veranlassen und auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Vertragspartner hat den Netzbetreiber rechtzeitig vor Durchführung einer Nacheichung zu verständigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Eichung zu entsenden.
- 7.3 Bei Gaszählern, die bei normalen Betriebsbedingungen mit einem Messdruck von mehr als 4 bar (Überdruck) betrieben werden, ist eine Hochdruckeichung nach der PTB-Prüfregeln Band 30 „Hochdruckprüfung von Gaszählern“ bei dem zu erwartenden Betriebsdruckbereich erforderlich.
- 7.4 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann bei Anlagen mit einer Anlagenauslegungsleistung oberhalb von 50.000 m³/h (im Normzustand) jeder Vertragspartner verlangen, dass die Eichfehlergrenzen durch engere Grenzwerte ersetzt werden. Solche einzuhaltenden Grenzwerte sollen bei einer Nacheichung berücksichtigt werden.

8 Gaszählerumgang

- 8.1 Eine etwa vorhandene Zählerumgangsarmatur wird vom Netzbetreiber in geschlossenem Zustand plombiert. Die Plomben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Netzbetreibers entfernt werden.
- 8.2 Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrarmatur erforderlich sein, so hat der Vertragspartner den Netzbetreiber unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

9 Verfahren bei Störungen

Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Erdgas entnommen wird, hat der Vertragspartner sofort nach ihrer Fertigstellung beziehungsweise sofort nach Vorliegen der Information dem Netzbetreiber telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

10 Eingriffe in der Anlage

Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe in der Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind dem Netzbetreiber rechtzeitig (mindestens drei Werktage) vorher mitzuteilen und dürfen nur in Gegenwart eines Beauftragten oder mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

11 Instandhaltung der Anlage

- 11.1 Die Instandhaltung der Gasdruckregel- und Messanlage hat nach DVGW-Arbeitsblatt G 495 zu erfolgen.

11.2 Der Netzbetreiber hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die Anlage ohne Zeitverlust beziehungsweise zeitraubende Formalitäten betreten werden kann. Festgestellte Mängel werden vom Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt.

12 Einrichtungen zur Übermittlung der Messdaten, Unterlagen für die Technische Mengenermittlung, Fernwirkdaten

12.1 Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Messdaten und Unterlagen aus den Gasdruckregel- und Messanlagen dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

12.2 Der Netzbetreiber teilt dem Vertragspartner mit, welche Messdaten/Datenformate und Unterlagen für die technische Mengenermittlung erforderlich sind. Die technische Mengenermittlung erfolgt durch den Netzbetreiber auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

12.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist dem Netzbetreiber der aktuelle Vor-/Hinterdruck und der Normdurchfluss als Messwert sowie das Normvolumen als Zählwert, diverse Flussrichtungsmeldungen und gegebenenfalls Daten zur Gasbeschaffenheit als Fernwirkdaten zur Verfügung zu stellen.

12.4 Sofern die Anlagen vom Netzbetreiber gesteuert und/oder überwacht werden sollen, kommen die zur Steuerung und/oder Überwachung erforderlichen Meldungen, Steuerungsbefehle und Sollwertvorgaben hinzu.

12.5 Für die Fernwirkgeräte, die zur Übertragung der Mengensignale von den Gaszählern benötigt werden, sind im Elektroinstallationsraum der Station die Stromversorgung und der Platz für einen entsprechenden Schaltschrank vorzusehen.

12.6 Die Kosten für die Einrichtungen zur Fernüberwachung der genannten Daten sind vom Vertragspartner zu tragen.